



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
Kontaktperson : Jan Flückiger, Generalsekretär
Telefon : 079 440 71 25
E-Mail : jan.flueckiger@endk.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

- I. Aus unserer Sicht sollte der Rettungsschirm allen Energieversorgungsunternehmen potenziell offenstehen. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist problematisch. Treiber für die potenzielle Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens darf zu Recht dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, für alle Teilgebiete im ganzen Schweizer Staatsgebiet. Diese Sicherstellung soll mit angemessen hoher Redundanz erfolgen können. Um diese Redundanz zu gewährleisten, ist ein auf die beschränkte Gültigkeitsdauer des Erlasses zeitlich begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen.
- II. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene kantonale Rettungsschirme erlassen, erscheint uns dies nicht nur ineffizient und sehr aufwändig zu koordinieren, sondern auch problematisch. Selbst die finanzstarken Kantone haben nicht die Mittel, um die Liquidität eines grossen Stromkonzernes im grössten Krisenfall allein sicherzustellen. Aber erst wenn sichergestellt ist, dass so viel Mittel bereitgestellt werden können, wie zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses nötig sind, sinkt das Risiko auf ein vertretbares Mass. Diese Möglichkeit hat nur der Bund. Die Rettung eines Unternehmens durch Liquiditätssicherung ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch ausreicht.
- III. Die Kantone werden sich in ihrer Rolle als Eigentümer und im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten dafür einsetzen, dass der Rettungsschirm – der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist – gar nie zur Anwendung kommt.
- IV. Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.
- V. Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die gar keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.
- VI. Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen müssen.
- VII. Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu noch schlechteren Konditionen (analog zu denjenigen Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).
- VIII. Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein, allen offenstehen, aber angemessen unattraktiv ausgestaltet sein, so dass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1200 Megawatt relativ willkürlich gewählt. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend angemessen unattraktiv auszugestalten.</p> <p>Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch bzw. willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>Ergänzung in Abs. 1: «(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Diese Möglichkeit sollte allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig offenstehen. Die Bedingungen sind angemessen unattraktiv auszugestalten, so dass diese kaum genutzt werden wird. Aber sie verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>

Pflichten (Art. 5)	<p>Art. 5 ist grundlegend zu überarbeiten.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5, insbesondere auch die pauschale Delegation der Regelungsbefugnis an den Bundesrat in Abs. 2, stellen einen übermässig starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.</p> <p>Die (freiwillige) Unterstellung unter den Rettungsschirm allein soll nicht dazu führen, dass eine umfassende Offenlegungs- und Informationspflicht besteht. Hier soll ein einfaches Reporting genügen. Nur wer tatsächlich ein Darlehen benötigt, d. h. den Rettungsschirm effektiv beansprucht, soll weitergehende Offenlegungs- und Informationspflichten erfüllen.</p> <p>Die Unterstellung unter den Rettungsschirm soll freiwillig sein. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 Buchst. b).</p> <p><i>Eventualiter:</i> Für systemkritische Unternehmen, die den Nachweis gem. Art. 13 Abs. 3 erbringen, soll die Unterstellung unter den Rettungsschirm freiwillig sein.</p> <p>Die Pflichten gem. Art. 5 sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
--------------------	--

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gem. Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gem. dem grundlegend zu überarbeitenden Art. 5 erfüllen und b. denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a.

Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p>Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 soll den tatsächlichen Risiken entsprechend verhältnismässig ausgestaltet sein und ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Artikel 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Artikel 5 kann der Risikoschlag auch tiefer sein.</p> <p>Abs. 7: Das Gesetz gilt bis 31.12.2026 und Darlehen müssen bis spätestens 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden.</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Dies ist vorab mit Blick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) fragwürdig. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte – und damit auf die finanzielle Lage – von Anteilseignern haben, z. B. von Pensionskassen. Zum Schutze vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	<p>Diese Option ist zu begrüessen, aber auszuweiten auf alle diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3, beispielsweise um 50% höher.</p>

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	

Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit, aber auch wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.
--	---

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	